

**Nr.**      **XIX. GP-NR**  
            **636**      **/J**      **Anfrage**  
**1995 -03- 0 1**

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen  
an den Bundesminister für Inneres  
*betreffend den Zugang zum Zivildienst*

Das Zivildienstgesetz – in der im Moment gültigen Fassung – sieht in § 76a. Abs. 3 vor, daß Wehrpflichtige, die vorübergehend untauglich waren, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens, bei dem sie tauglich befunden wurden, eine Zivildiensterklärung abgeben können.

Diese Bestimmung stellt sicher, daß auch Wehrpflichtigen, die im Moment nicht mit einer Einberufung zu rechnen haben, zu einem späteren Zeitpunkt der Zugang zum Zivildienst ermöglicht wird.

Von dieser Möglichkeit sind jedoch Wehrpflichtige, die beispielsweise aus religiösen Gründen von der Wehrpflicht befreit sind, nach Wegfallen der Befreiung ausgeschlossen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

### **ANFRAGE**

1. Halten Sie es für sinnvoll, hinsichtlich des Zugangs zum Zivildienst vorübergehend untaugliche und vorübergehend von der Wehrpflicht befreite Wehrpflichtige unterschiedlich zu behandeln?
  - 1a. Falls ja, warum?
2. Werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß Wehrpflichtige, die vorübergehend von der Wehrpflicht befreit waren, nach Wegfallen der Befreiung die Möglichkeit haben, eine Zivildiensterklärung abzugeben?
  - 2.a. Wenn ja, wie?
  - 2.b. Wenn nein, warum nicht?